

Frauen mit Behinderungen

Jede zehnte Frau in der Schweiz lebt mit Behinderung. Eine Behinderung hebt mit dem Geschlecht verbundene Benachteiligungen nicht auf, sondern sie verstärkt diese offensichtlich: Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) partizipieren Frauen mit Behinderung massiv weniger am ersten Arbeitsmarkt als Männer mit Behinderung. Teilzeitarbeitende – das sind überwiegend Frauen – werden durch die geltende Sozialversicherungsgesetzgebung benachteiligt. Teilzeitarbeitende Frauen mit Behinderung sind in der Folge einem deutlich höheren Risiko für Altersarmut ausgesetzt als andere Erwerbstätige. Frauen mit Behinderung sind überdies bis zu drei Mal häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderung.

Das seit 2004 geltende Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) bietet gegen die hier aufgeführten und weitere geschlechtsbedingte Benachteiligungen keinen Schutz. Im Rahmen der Politik des Bundes zur Gleichstellung von Frau und Mann haben diese Themenbereiche dagegen eine hohe Priorität – jedoch ohne dass bei den entsprechenden Massnahmen von Bund und Kantonen die Bedürfnisse und erschwerten Lebensbedingungen der rund 400'000 Frauen mit Behinderung miteinbezogen werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung von CEDAW fordern wir daher, dass Frauen mit Behinderung gleichberechtigt wie andere Frauen in den nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung von Frau und Mann einbezogen werden.

Bund (und wo zuständig Kantone) sind aufgefordert, eine diskriminierungsfreie Umsetzung von CEDAW sicherzustellen. Im Einzelnen sind dazu folgende Massnahmen nötig:

- Übergeordnet: Bund und Kantone prüfen ihre Aktionspläne bzw. geplante sowie umgesetzte Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann systematisch auf die Auswirkungen für Frauen und Männer mit Behinderung und erstatten über die Ergebnisse zuhanden der Öffentlichkeit Bericht (*Disability Impact Assessment*).
- Diversität: Bund und Kantone erforschen Diskriminierungen und Benachteiligungen auch jener Frauen, die aus welchen Gründen auch immer, keinen oder nur erschwerten Zugang zu Erwerbsarbeit haben. Basierend auf den Ergebnissen treffen sie Massnahmen zur Gleichstellung auch dieser Frauen.
- Erwerbsarbeit: Bund und Kantone treffen gezielte gendersensible Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsquote von Frauen mit Behinderung.
- Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Behinderung: Bund und Kantone stellen sicher, dass öffentlich finanzierte Angebote für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung auch für Mütter und Väter mit Behinderung zugänglich sind.
- Zugang zur Berufsbildung: Bund und Kantone stellen sicher, dass das Angebot an wählbaren Berufen für Frauen mit Behinderung gleich umfangreich ist wie für Männer mit Behinderung und auch nicht frauentypische Berufe beinhaltet.
- Wiedereinstieg, Umschulung: Bund und Kantone stellen sicher, dass Frauen mit Behinderung unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung der gleiche Zugang zu Umschulung, Rehabilitationsmassnahmen und Hilfsmitteln gewährt wird wie Männern mit Behinderung.
- Gewalt: Bund und Kantone stellen sicher, dass öffentlich finanzierte Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von körperlicher und psychischer Gewalt so

konzipiert sind, dass Frauen mit allen Arten von Behinderungen als Zielgruppe aktiv einbezogen und erreicht werden – insbesondere auch Frauen, die in Institutionen leben.

- Evaluation: Bund und Kantone evaluieren die getroffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und informieren die Öffentlichkeit im Rahmen der künftigen CEDAW-Staatenberichte über die Ergebnisse.

avanti donne – Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung in der Schweiz.

www.avantidonne.ch